

## Fachspezifischer Teil

### Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 84. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1855).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2261).

Änderung beschlossen in der 68. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1053).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 457).

## § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie

## § 2 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-FDM_v1	Fachdidaktikmodul	4	6	1-2	1.+2.	--
ET-LV_RW	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1	1.-3.	--
ET-LV_IT	Lehrveranstaltung Islamische Theologie	2	2	1	1.-3.	--
ET-MAS	Master-Abschlussseminar	1	1	1	4.	Anmeldung zur Masterarbeit

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
2 der 5 folgenden Mastermodule						
ET-MM_AT_v1	Mastermodul Altes Testament	8	12	1-2	1.+2. Sem. oder 3.+4. Sem.	--
ET-MM_NT_v1	Mastermodul Neues Testament					
ET-MM_HT_v1	Mastermodul Historische Theologie					
ET-MM_ST_v1	Mastermodul Systematische Theologie					
ET-MM_RP_v1	Mastermodul Religionspädagogik					
ET-KK_LV ET-KT_LV	1 konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-2.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS	(2-5 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	2-5	5	1	1.-4.	--
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>21-24</b>	<b>30</b>			

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 5 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (6) <sup>1</sup>Für das Fach Evangelische Religion muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. <sup>2</sup>Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Faches Evangelische Religion und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-FP-LbS	Fachpraktikum berufsbildende Schulen Evangelische Religion	--	2	1	1. oder 2.	siehe Abs. 8

- (8) Die Teilnahme am Modul ET-FP-LbS setzt:
1. die erfolgreiche Absolvierung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie
  2. die erfolgreiche Teilnahme am Mastermodul Religionspädagogik voraus,
    - oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird
    - oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des FP-LbS im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im S-LbS hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.
- (9) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Evangelische Religion zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ET-KMA	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 2 (9) Satz 2

### § 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens ein Mastermodul absolviert und mindestens eine Hausarbeit geschrieben und diese bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit soll 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

### § 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

### § 5 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2019 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.